



### Haushaltssatzung der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) hat der Rat der Stadt Gladbeck nach § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	321.616.283 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	320.829.876 EUR <sup>1</sup>

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	291.763.506 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	290.957.681 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.569.902 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.554.372 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.931.934 EUR <sup>2</sup>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.370.242 EUR <sup>2</sup>

festgesetzt.

<sup>1</sup> Im Gesamtbetrag der Aufwendungen ist ein globaler Minderaufwand von 817.297 Euro enthalten.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind Finanzierungsmittel von 45.000.000 EUR für Umschuldungen und 120.000.000 EUR für die Aufnahme und Tilgung von Liquiditätskrediten vorgesehen.

## § 2

### **Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	37.127.712 EUR
<i>davon für rentierliche Maßnahmen</i>	<i>4.708.500 EUR</i>
<i>davon für unrentierliche Maßnahmen</i>	<i>32.419.212 EUR</i>

festgesetzt.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

77.510.987 EUR

festgesetzt.

## § 4

### **Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten. Der Haushaltsüberschuss in Höhe von

786.407 EUR

verringert den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

## § 5

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 11.02.2021, ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt und besitzen an dieser Stelle nur einen deklaratorischen Charakter:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	950 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	495 v.H.

## **§ 7**

### **Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der Haushaltsausgleich für den gesamten Planungszeitraum erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

## **§ 8**

### **Stellenplan**

1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.

2. ku-Vermerke

Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

2) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

## **§ 9**

### **Bewirtschaftungsregeln**

1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 Abs. 1 KomHVO NRW eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.

Eine Übersicht über die Zusammensetzung der Budgets befindet sich in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

- 2) Um die Einhaltung der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungskreise eingerichtet für
- a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
  - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
  - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
  - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungskreisen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

- 3) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. (sog. unechte Deckungsfähigkeit)

Die Ermächtigungen, die sich untereinander verstärken oder vermindern, ergeben sich im Einzelnen aus den Haushaltsvermerken in der Anlage „Bewirtschaftungsregelungen“.

- 4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
- a) Verschiebungen zwischen investiven Maßnahmen innerhalb eines Produktes oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze aufgrund einer vorherigen Unterschreitung der Wertgrenze
  - b) Kostenverschiebungen zwischen
    - Straßenbaumaßnahmen -ohne Finanzierungsanteile Dritter,-
    - einzelnen Kanalbaumaßnahmen,
    - einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen,
    - einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Kostenträger 130101,
    - investiven und konsumtiven Maßnahmen im Sinne der Digitalisierung der Gladbecker Schulen,
    - den Kostenträgern 030101 (Grundschulen) bis 030106 (Förderschulen) für investive Beschaffungen von Vermögensgegenständen bis 10.000 Euro, sowie
    - den investiven Maßnahmen zum Grunderwerb von Grundstücken für die Stadtentwicklung und dem Ausbau der A52
  - c) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren

- 5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW

- a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Kostenträger 090101 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Kostenträger

b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden,

gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind.

Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

6) Aus der Auflösung der "Stiftung Zukunftswerkstatt" stehen dem "Gladbecker Bündnis für Familie - Erziehung, Bildung, Zukunft" in den nächsten Jahren Haushaltsmittel zur Verfügung.

Mit Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zur Mittelfreigabe wird der Sperrvermerk aufgehoben und die zentral veranschlagten Mittel werden ohne weitere Mittelbereitstellung nach § 83 GO NRW der sachlich zuständigen Haushaltsstelle zugeordnet.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Kreis Recklinghausen mit Verfügung vom 15.03.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 27.03.2023 bis zum 14.04.2023 während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 256 öffentlich aus.

Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.gladbeck.de/Rathaus\\_Politik/Rathaus/BuergerService/Finanzen](http://www.gladbeck.de/Rathaus_Politik/Rathaus/BuergerService/Finanzen) zur Verfügung gestellt und sind dort abrufbar.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17.03.2023

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

## **Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen Zweckverbandssatzung der GKD Recklinghausen im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster**

Der Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" (GKD Recklinghausen) hat seine Verbandssatzung geändert.

Die geänderte Satzung wurde gemäß § 20 Absatz 4, Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Ausgabe 3 vom 20.01.2023 bekannt gemacht.

Gladbeck, den 08.03.2023

- Bettina Weist -  
Bürgermeisterin

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.